OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-152415/8/WP/MH**

Datum: **Linz, 03. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M D, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 24.06.2019, GZ: Fin-226 – x - 03, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 24.06.2019 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf, sein Objekt x bis spätestens 31.12.2019 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

1.2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, eingelangt am 24.07.2019. Zusammengefasst wird vorgebracht, es liege eine Quellengemeinschaft vor und jede(r) einzelne habe die Grunddienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechts grundbücherlich abgesichert. Es handle sich um einen dauerhaften Quellenwasserbezug und die Gemeinschaft sei vom Anschlusszwang ausgenommen. Es müsse aufgrund des Gewohnheitsrechts von der Anschlusspflicht Abstand genommen werden. Die Quellengemeinschaft würde bereits seit Anfang der 1960er Jahre bestehen.

1.3. Mit Schreiben vom 09.09.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.4. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 21.11.2019 eine Stellungnahme der F - Ingenieurbüro Dr. F Z GmbH zur Frage, ob der zu erwartende Wasserbedarf für das anzuschließende Objekt von der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, vor.

1.5. Am 08.01.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter der F - Ingenieurbüro Dr. F Z GmbH teilnahmen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Objektes x auf Grundstück Nr. x und .x, beide KG x [ON 6 und ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2 Der zu erwartende Wasserbedarf des verfahrensgegenständlichen Objektes kann von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden [ON 3ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene, Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 m [DKM-Auszug, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Das verfahrensgegenständliche Objekt wird durch eine Quellengemeinschaft mit Trinkwasser versorgt [ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes, ON 5ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes samt Trinkwasserbefund].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus den in Klammern angeführten Beweisen unstrittig.

2.2. Auf den nicht näher begründeten Beweisantrag hinsichtlich der wasserrechtlichen Kollaudierung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bzw. einer möglichen Transportleitung brauchte aufgrund der bloßen Mutmaßungen ohne konkrete Anhaltspunkte (Erkundungsbeweis) nicht weiter eingegangen werden (vgl. 17.09.2019, Ra 2019/18/0332; 03.01.2018, Ra 2017/11/0207, 11.05.2017, Ro 2016/21/0012).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015 (Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

1.2. Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objekts durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par. cit.), andererseits liegt das Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par. cit.).

1.3. Soweit vom Bf eingewendet wird, es bestehe keine Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, da die Ausnahme von der Anschlusspflicht

für Objekte die von Wassergenossenschaften tatsächlich versorgt werden auch für Objekte die von einer Quellengemeinschaft versorgt werden, gelte, wird auf den klaren Wortlaut des § 3 Z 6 Oö. WVG 2015 verwiesen, wonach unter Wassergenossenschaften jene Genossenschaften zu verstehen sind, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden sind. Ein Nutzungsrecht hinsichtlich einer Quelle auf fremden Grund, selbst wenn dieses privatrechtlich abgesichert ist, stellt keine Wassergenossenschaft im Sinne des § 3 Z 6 Oö. WVG 2015 dar und erfüllt daher nicht den Ausnahmetatbestand gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015.

2.1. Die Unterscheidung zwischen einer Wassergenossenschaft und einer bloßen Quellgemeinschaft liegt darin, dass eine Wassergenossenschaft im Sinn des Oö. WVG 2015 öffentlich und gemeinnützig ist sowie einem Kontrahierungszwang unterliegt.

Wie die Materialien ausführen, sind Wassergenossenschaften die im Sinn des 9. Abschnitts des WRG 1959 betrieben werden, als „öffentlich" im Sinn des § 3 Z 5 Oö. WVG 2015 anzusehen, da ein ausdrücklich gewünschter Anschluss von der Versorgerseite her nicht verweigert werden kann, also Kontrahierungszwang besteht. Sie sind darüber hinaus auch „gemeinnützig" im Sinn des § 3 Z 3 Oö. WVG 2015, sodass es gerechtfertigt ist, von einer Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage dann abzusehen, wenn ein Objekt (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt wird. Die Ausnahme von der Anschlusspflicht für Wassergenossenschaften entspricht der konsequenten Umsetzung der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser", welche insofern eine Gleichstellung von kommunalen und genossenschaftlichen Wasserversorgungs-unternehmen vorsieht (vgl. BlgLT AB 1347/2015, 27. GP, 6ff).

Hingegen besteht eine Quellgemeinschaft auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung. Auch wenn, wie im gegenständlich zu beurteilenden Einzelfall, das Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht grundbücherlich als Dienstbarkeit eingetragen ist, handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch zur Nutzung einer Quelle. Die Regelungen der Quellgemeinschaft werden privatrechtlich geregelt, hingegen besteht eine Wassergenossenschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen wasserrechtlichen Bewilligung, sie erlangt gemäß § 74 WRG 1959 Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechtes mit der behördlichen Anerkennung und ist in § 73ff WRG 1959 genau geregelt (wie zB Zweck, Satzungen, Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten; Genossenschaftsorgane usw.).

Die vom Gesetzgeber getroffene Differenzierung zwischen anerkannten Wassergenossenschaften und bloßen Quellgemeinschaften ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts vor diesem Hintergrund sachlich gerechtfertigt. Hinsichtlich der Anschlusspflicht bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, nachdem

die Anschlusspflicht sicherstellen soll, dass die Wasserversorgung eines Gebäudes im Versorgungsbereich einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage grundsätzlich durch diese und nicht in anderer Weise (privat) erfolgt (vgl. VfGH 23.06.2009, B 1134/08). Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Versorgung durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen sicherstellen will und nicht auf privatrechtlichen Vereinbarungen basierende Wasserversorgungsanlagen. So hat der Landesgesetzgeber bereits bei der Erlassung des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes im Jahr 1956 die Interessenkollission zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse jener Personen, die über eine eigene Wasserversorgungsanlage verfügen, in Kauf genommen zu Gunsten einer entsprechenden gemeinschaftlichen Anlage die sanitär überwacht wird und die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser sicherstellt: *„Der Anschlußzwang ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil an Stelle einer Unzahl kleiner, nicht geschützter oder nicht zu schützender, unkontrollierbarer und nicht einwandfreier Wasserversorgungsanlagen große gemeinsame Wasserversorgungsanlagen treten sollen, die infolge entsprechender Schutzmaßnahmen und sanitärer Überwachung die Gewähr dafür bieten, daß die Bevölkerung mit dem erforderlichen einwandfreien Trink- und Nutzwasser versorgt wird. Dieses Ziel muß auch gegen den Widerstand Einzelner erreichbar sein*" (AB 76/1956 BlgLT 18. GP 1).

Im hier zu beurteilenden Einzelfall liegt unstrittig keine Wassergenossenschaft vor. Einen Ausnahmetatbestand sieht das Oö. WVG 2015 für privatrechtlich organisierte Quellengemeinschaften jedenfalls nicht vor. Vielmehr ist zu beachten, dass gesetzliche Ausnahmebestimmungen restriktiv auszulegen sind.

2.2. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung besteht kein Gewohnheitsrecht im Verwaltungsrecht (vgl. VwGH 19.02.1986, 85/09.0257).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf den klaren gesetzlichen Wortlaut der §§ 3, und 6 Oö. WVG 2015 stützen. Ist nun – wie vorliegend – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil